



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bisingen vom 24.10.2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 15.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 24.10.2007 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund auf 168,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3 fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

2. in § 6 werden die Nummer 4 und 5 neu aufgenommen:

§ 6 Steuerbefreiungen

4. Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die eine Begleithundeprüfung bzw. einen Teamtest nach der Prüfungsverordnung des Verbandes für das deutsche Hundewesen oder vergleichbare Prüfungen anderer Verbände und Arbeitsgemeinschaften erfolgreich absolviert haben sowie für Jagdhunde, die die Gebrauchshundeprüfung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg erfolgreich abgelegt haben. Werden solche Hunde gehalten, so gelten diese als Ersthund im Sinne von § 5 Abs. 1

5. Anträge auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der die Verletzung begründete Sachverhalt ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bisingen, den 16.12.2009


Joachim Krüger
Bürgermeister

